

Satzung der Schülervertretung am Gymnasium Andreanum

In Kraft getreten durch Beschluss des Schülerrates am 13. Dez. 2019

Inhaltsverzeichnis

Grundlagen	3
Organisation der Schülervertretung	4
1. Der Schülerrat (SR)	4
1.1. Allgemeines	4
1.2. Wahl des Schülerrats	5
1.3. Sitzungen des Schülerrats	6
2. Schülersprecher	7
2.1. Allgemeines	7
2.2. Wahl des Schülersprechers	7
3. Das Schülervertretungsteam (SV-Team)	9
4. Vertreter in den Konferenzen der Schule	10
5. Vertreter im Stadt- und Kreisschülerrat	11
6. Weitere Organe der Schülervertretung	11
7. Vertrauenspersonen der Schülervertretung	13
Schlussbestimmungen	13

Teil I.

Grundlagen

§ 1 Funktion der Schülervertretung

(1) Die Schülervertretung am Andreanum repräsentiert die gesamte Schülerschaft des Andreanum und vertritt ehrenamtlich deren Interessen gegenüber der Schulgemeinschaft und der Öffentlichkeit.

(2) Die Schülervertretung erörtert alle schulischen Angelegenheiten und vertritt die Anliegen der Schüler in den Konferenzen, Ausschüssen und sonstigen Organen der Schule.

§ 2 Mitarbeit in der Schülervertretung

(1) Die Mitarbeit in der Schülervertretung steht grundsätzlich jedem Schüler des Andreanum, der die Schule noch besucht, offen.

(2) Schüler, die in der Schülervertretung aktiv sind, dürfen anderen Schülern gegenüber keine Vorteile oder Nachteile haben.

§ 3 Wahlen

(1) Die Schülerschaft besetzt Ämter der Schülervertretung durch demokratische Wahlen. Diese finden in regelmäßigen Abständen statt.

(2) Alle Schüler sind zur Teilnahme an diesen Wahlen berechtigt.

(3) Lehrkräfte, ehemalige Schüler und andere Personen sind von diesen Wahlen ausgeschlossen.

(4) Alle Wahlen erfolgen geheim. Jede Stimme hat das gleiche Gewicht.

(5) Die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgen öffentlich und transparent.

(6) Ämter der Schülervertretung, die nicht durch die direkte Wahl der Schülerschaft besetzt werden, müssen nach demokratischen Prinzipien von Schülervertretern bestimmt werden, die durch unmittelbare Wahlen legitimiert sind und sich im Schülerrat vereinen.

Teil II.

Organisation der Schülervertretung

§ 4 Organe der Schülervertretung

Organe der Schülervertretung am Gymnasium Andreanum sind die Vollversammlung, der Schülerrat (SR), der oder die Schülersprecher, das Schülervertretungsteam (SV-Team), der Rat der Fachvertreter und der Schlichtungsrat.

1. Der Schülerrat (SR)

1.1. Allgemeines

§ 5 Funktion des Schülerrates

- (1) Der Schülerrat repräsentiert die gesamte Schülerschaft des Andreanum.
- (2) In dieser Funktion berät er über Interessen, Forderungen und Anliegen der Schülerschaft.
- (3) Der Schülerrat ist ermächtigt, verbindliche Beschlüsse in Angelegenheiten der Schülerschaft zu fassen.
- (4) Alle Mitglieder haben normalerweise ein freies Mandat und sind nicht an Weisungen ihrer Klassen, Jahrgänge oder anderer gebunden.
- (5) Mitgliedern des Schülerrates kann nur dann verbindlich ein Abstimmungsverhalten vorgegeben werden, wenn die Klasse bzw. der Jahrgang, welche dieses Mitglied vertritt, mehrheitlich ein Abstimmungsverhalten, bezüglich einer bestimmten Frage beschließt. Ein solcher Klassen- bzw. Jahrgangsbeschluss soll schriftlich dokumentiert werden.

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Schülerrat setzt sich aus Vertretern aller Schuljahrgänge zusammen.
- (2) In den Jahrgängen 5 - 11 entsendet jede Klasse zwei Klassensprecher in den Schülerrat.
- (3) In den Jahrgängen der Qualifikationsphase entsendet jeder Jahrgang so viele Vertreter in den Schülerrat, dass je 20 Schüler durch ein SR-Mitglied vertreten sind; dies entspricht bei einer Jahrgangsstärke von einhundert Schülern acht Vertretern im Schülerrat.

1.2. Wahl des Schülerrats

§ 7 Zeitpunkt

(1) Die Wahl der Klassensprecher findet in jedem Schuljahr spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn statt.

(2) Im fünften Jahrgang finden die Klassensprecherwahlen spätestens drei Wochen nach Schuljahresbeginn statt.

§ 8 Amtszeit der gewählten Mitglieder

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder erstreckt sich auf das gesamte Schuljahr.

§ 9 Wahlen in den Jahrgängen 5 bis 11

(1) In den Jahrgängen 5 bis 11 werden die Wahlen in den Klassen durchgeführt.

(2) Die Wahlen können offen erfolgen; sollte jedoch ein Mitglied der Klasse eine geheime Wahl verlangen, so muss dem stattgegeben werden.

(3) Wenn ein Vertreter der Klasse im Schülerrat von seinem Amt zurücktritt oder die Klasse mehrheitlich eine Neuwahl verlangt, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Die so gewählten Vertreter behalten ihr Mandat bis zum Ende des Schuljahres.

(4) Die Wahlen müssen vom Klassenlehrer oder dessen Stellvertreter geleitet oder beaufsichtigt werden.

§ 10 Wahlen in den Jahrgängen der Qualifikationsphase

(1) Die Vertreter der Jahrgänge der Qualifikationsphase werden in einer Jahrgangversammlung zu Beginn der Qualifikationsphase bis zum Ende gewählt.

(2) Wenn ein Vertreter des Jahrgangs sein Mandat zurückgibt, wird es bis zum Ende des Schuljahres von demjenigen übernommen, der in der Wahlversammlung die nächstmeisten Stimmen erhalten hat.

§ 11 Weitere Regelungen

Nähere Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Wahlen können durch den Schülerrat beschlossen werden.

1.3. Sitzungen des Schülerrats

§ 12 Termine

(1) Der Schülerrat ist verpflichtet, in jedem Schulhalbjahr zwei ordentliche Sitzungen abzuhalten.

(2) Die Termine dieser Sitzungen werden vom SV-Team in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

(3) Das SV-Team muss spätestens eine Woche vor der Sitzung eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder des Schülerrats aussprechen.

(4) Die Sitzungen des Schülerrats werden vom Schülersprecher (Team) geleitet.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung wird spätestens eine Woche vor der Sitzung vom SV-Team bekanntgegeben.

(2) Ergänzungen der Tagesordnung müssen vom Schülerrat angenommen werden, wenn mindestens zehn Schüler eine Änderung oder Ergänzung verlangen.

(3) Der Schülerrat kann mit einfacher Mehrheit in der Sitzung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

§ 14 Beschlüsse des Schülerrats

(1) Der Schülerrat fasst Beschlüsse, sofern nicht anders formuliert, mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Beschlussfähigkeit des Schülerrats ist zu Beginn der Sitzung durch das SV-Team festzustellen. Diese ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

§ 15 Niederschrift

(1) In den Sitzungen des Schülerrats wird von mindestens einer Person eine Niederschrift angefertigt.

(2) Die Niederschrift muss nach der Sitzung der Schulöffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Niederschriften müssen vom Schülersprecher oder einem Vertreter gegengezeichnet werden und in der nächsten Sitzung des Schülerrates von diesem angenommen werden.

§ 16 Außerordentliche Sitzungen

(1) Eine außerordentliche Sitzung kann vom SV-Team wegen besonderer Anlässe kurzfristig anberaumt werden.

(2) Für eine außerordentliche Sitzung entfallen die Einladungsfrist und die Pflicht zur Veröffentlichung der Tagesordnung. Die übrigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

2. Schülersprecher

2.1. Allgemeines

§ 17 Funktion

(1) Die Schülersprecher sind die obersten Repräsentanten der Schülerversretung in der Öffentlichkeit und vertreten die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Schulelternrat, dem Schulvorstand und anderen Institutionen der Schule.

(2) Die Schülersprecher legt die Schwerpunkte der Arbeit der Schülerversretung fest und leiten die Sitzungen des Schülerrats, des SV-Teams und des Rats der Fachvertreter.

§ 18 Amtszeit und Stellvertreter

(1) Die Amtszeit des Schülersprechers (Team) beträgt zwei Schuljahre.

(2) Das Mitglied des SV-Teams, welches bei seiner Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte, fungiert als Stellvertreter des Schülersprechers (Team).

2.2. Wahl des Schülersprechers

§ 19 Wahlkomitee

(1) Für die Durchführung der Wahl zuständig ist ein fünfköpfiges Wahlkomitee, das in einer ordentlichen Schülerratssitzung des Schuljahres vom Schülerrat gewählt wird.

(2) Mitglieder des Wahlkomitees dürfen nicht Mitglied im SV-Team oder aktuell Schülersprecher sein.

(3) Mitglieder des Wahlkomitees dürfen nicht für die Schülersprecherwahl kandidieren.

§ 20 Kandidaten

(1) Die Kandidatenaufstellung ist Sache des Wahlkomitees.

(2) Kandidieren dürfen alle Schüler, wenn sie die Schule voraussichtlich noch zwei Jahre besuchen werden.

(3) Die Kandidaten dürfen sich einzeln oder in zweier Teams aufstellen lassen.

(4) Nähere Bestimmungen bezüglich der Kandidatenaufstellung kann der Schülerrat beschließen.

§ 21 Durchführung der Wahl

(1) Die Durchführung der Wahl ist Sache des Wahlkomitees.

(2) Wahlberechtigt sind grundsätzlich alle Schüler des Andreanum.

(3) Nähere Bestimmungen bezüglich der Durchführung der Wahl kann der Schülerrat beschließen.

(4) Das Ergebnis ist nach der Auszählung der Stimmen durch das Wahlkomitee öffentlich bekannt zu geben.

§ 22 Abberufung und Neuwahl des Schülersprechers

(1) Ein Schülersprecher kann nur abberufen werden, wenn die Schülerschaft gleichzeitig mit ihrer Mehrheit einen Nachfolger wählt.

(2) Eine Neuwahl muss binnen zwei Monaten durchgeführt werden, wenn

1. mindestens ein Fünftel der Schülerschaft dies verlangt.
2. der Schülerrat dies mehrheitlich verlangt.

(3) Für eine Neuwahl gelten die in §§19 – 21 festgelegten Vorschriften.

§ 23 Weitere Regelungen

Nähere Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Wahlen können durch den Schülerrat beschlossen werden.

3. Das Schülervertretungsteam (SV-Team)

§ 24 Funktion

(1) Das SV-Team ist das ausführende Organ der Schülervertretung. Das SV-Team steht in ständigem Kontakt mit den Lehrkräften und dem Schulpersonal. Es setzt Beschlüsse des Schülerrats um und informiert umfassend über die Angelegenheiten der Schülerschaft.

(2) Das SV-Team ist in seinem Handeln gegenüber dem Schülerrat verantwortlich und ist an dessen Weisungen gebunden.

§ 25 Zusammensetzung

Das SV-Team besteht aus dem Schülersprecher und sechs weiteren Schülern. Bei einem Schülersprecher Team aus zusätzlich fünf weiteren Mitgliedern

§ 26 Wahl

(1) Mitglieder des SV-Teams werden i.d. Regel auf zwei Jahre vom Schülerrat gewählt.

(2) In jedem Schuljahr werden so viele neue SV-Mitglieder gewählt, dass die in § 25 beschriebenen Anforderungen erfüllt werden

(3) Die Wahlen finden immer in der ersten Schülerratssitzung des neuen Schuljahres statt.

(4) Die Wahlen werden vom Schülersprecher (Team) geleitet.

(5) Nähere Bestimmungen bezüglich der Durchführung der Wahl kann der Schülerrat beschließen.

§ 27 Sitzungen

(1) Das SV-Team tagt mindestens einmal wöchentlich in der unterrichtsfreien Zeit zu einem festen Termin. Der Termin ist bekanntzugeben.

(2) Die Sitzungen sind öffentlich.

(3) Die Sitzungen werden vom Schülersprecher oder einem Stellvertreter geleitet.

(4) Ergebnisse der Sitzungen sind regelmäßig schriftlich bekanntzugeben.

§ 28 Informationspflicht

(1) Das SV-Team ist verpflichtet Schüler des neu eingeschulerten fünften Jahrgangs zu Beginn des Schuljahres unaufgefordert über die Aufgaben und Arbeitsweisen der Schülervertretung zu informieren.

(2) Darüber hinaus ist das SV-Team verpflichtet, allen Schülern des Andreanum auf Anfrage Informationen über die Schülervertretung zu erteilen.

4. Vertreter in den Konferenzen der Schule

§ 29 Vertreter im Schulvorstand

(1) Die Schülervertretung entsendet fünf Vertreter in den Schulvorstand. Diese sind:

1. Der/die Schülersprecher
2. Drei oder vier weitere Mitglieder des SV-Teams.

(2) Sollte ein Mitglied des Schulvorstandes an einer anberaumten Sitzung des Schulvorstandes nicht teilnehmen können, kann es durch ein anderes Mitglied des SV-Teams vertreten werden.

(3) Die Mitglieder im Schulvorstand haben ein freies Mandat, sind aber an sachbezogene Beschlüsse des Schülerrats gebunden.

§ 30 Vertreter in den Fachkonferenzen und anderen Konferenzen

(1) Die Schülervertretung entsendet Vertreter in die Fachkonferenzen und andere Konferenzen der Schule in der vom Schulvorstand festgelegten Anzahl.

(2) Die Vertreter in diesen Konferenzen werden vom Schülerrat für das laufende Schuljahr bestimmt. Wählbar sind alle Schüler des Andreanum.

(3) Ein Schüler darf in höchstens drei Konferenzen gleichzeitig Mitglied sein.

(4) Die Vertreter in den Konferenzen haben ein freies Mandat, sind aber an sachbezogene Beschlüsse des Schülerrats oder des Rats der Fachvertreter gebunden.

5. Vertreter im Stadt- und Kreisschülerrat

§ 31 Vertreter im Stadtschülerrat

- (1) Der Vertreter im Stadtschülerrat ist der Schülersprecher (Team).
- (2) Das SV-Team kann im Einvernehmen ein anderes Mitglied zum Vertreter im Stadtschülerrat ernennen.

§ 32 Vertreter im Kreisschülerrat

- (1) Der Vertreter im Kreisschülerrat ist der Schülersprecher.
- (2) Das SV-Team kann im Einvernehmen ein anderes Mitglied zum Vertreter im Kreisschülerrat ernennen.

6. Weitere Organe der Schülervertretung

§ 33 Der Rat der Fachvertreter

- (1) Der Rat der Fachvertreter besteht aus je einem Schülervertreter aus jeder Fachkonferenz. Er dient dem Informationsaustausch zwischen den einzelnen Fachkonferenzen und der Absprache gemeinsamer Ziele, die in den Fachkonferenzen erreicht werden sollen.
- (2) Der Rat der Fachvertreter tagt öffentlich und mindestens einmal pro Schulhalbjahr. Die Termine der Sitzungen werden vom SV-Team in Absprache mit der Schulleitung festgelegt. Das SV-Team lädt die Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein.
- (3) In den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die anschließend veröffentlicht und im Schülerrat präsentiert wird.
- (4) Sitzungen werden durch einen vom Rat selbst gewählten Vorstand geleitet.

§ 34 Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann für besonders wichtige Angelegenheiten einberufen werden, die die gesamte Schülerschaft betreffen. Hierzu zählt insbesondere die Wahl oder Neuwahl des Schülersprechers.
- (2) Eine Vollversammlung muss einberufen werden, wenn
 1. der Schülerrat dies mehrheitlich verlangt.
 2. mindestens ein Fünftel der Schülerschaft dies verlangt.

(3) Eine Vollversammlung innerhalb der Unterrichtszeit bedarf der Genehmigung der Schulleitung.

(4) Die Vollversammlung kann jeden Beschluss des Schülerrats oder des SV-Teams außer Kraft setzen.

(5) Sofern der Schülerrat nichts Abweichendes beschließt, wird die Vollversammlung vom Schülersprecher geleitet.

§ 35 Teilversammlungen

(1) Teilversammlungen können für wichtige Angelegenheiten einberufen werden, die nur einen Teil der Schülerschaft betreffen. Hierzu zählen insbesondere die Wahlen der Jahrgangsvertreter im Schülerrat in den Jahrgängen der Qualifikationsphase.

(2) Versammlungen eines Jahrgangs müssen einberufen werden, wenn

1. der Schülerrat dies mehrheitlich verlangt.
2. mindestens ein Fünftel des Jahrgangs dies verlangt.
3. wenn mindestens drei Jahrgangssprecher dieses Jahrgangs dies verlangen.

(3) Sofern der Schülerrat nichts Abweichendes beschließt, werden Teilversammlungen vom Schülersprecher geleitet.

(4) Jahrgangsversammlungen der Qualifikationsphase werden i.d.R. durch die entsprechenden Jahrgangssprecher einberufen, organisiert und durchgeführt.

§ 36 Der Schlichtungsrat

(1) Der Schlichtungsrat ist die rechtsprechende Instanz der Schülervertretung. Er kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder SR-Beschlüsse angerufen werden. Urteile des Schlichtungsrats sind für alle verbindlich.

(2) Der Schlichtungsrat setzt sich zusammen aus dem Vertrauenslehrer der Schülervertretung und drei Schülern, die vom Schülerrat aus dessen Mitte gewählt werden und die kein Mitglied des SV-Teams sind.

(3) Der Schlichtungsrat tritt nur zusammen, wenn ein Schüler des Andreanum eine schriftliche Beschwerde einreicht. Der Schlichtungsrat tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(4) Der Schülerrat kann nähere Regelungen bezüglich der Besetzung des Schlichtungsrates beschließen.

7. Vertrauenspersonen der Schülervertretung

§ 37 Vertrauenslehrkräfte

(1) Der Schülerrat kann zwei Lehrkräfte des Andreanums mit deren Zustimmung als Vertrauenslehrkräfte wählen.

(2) Es sollen nach Möglichkeit eine Lehrerin und ein Lehrer zur Vertrauenslehrkraft ernannt werden.

(3) Die Vertrauenslehrkräfte haben bei allen Sitzungen des Schülerrats und des SV-Teams Rederecht, aber kein Stimmrecht.

(4) Der Schülerrat kann mit absoluter Mehrheit die Vertrauenslehrkräfte von seinen Sitzungen ausschließen.

(5) Der Schülerrat kann nähere Regelungen bezüglich der Wahl der Vertrauenslehrkräfte beschließen.

§ 38 SV-Beratungslehrkraft

(1) Der Schülerrat kann einen SV-Beratungslehrer wählen.

(2) Die Vertrauenslehrkräfte haben bei allen Sitzungen des Schülerrats und des SV-Teams Rederecht, aber kein Stimmrecht.

Teil III.

Schlussbestimmungen

§ 39 Geschäftsordnung

Die Schülervertretung des Andreanums gibt sich gemäß §79 des Niedersächsischen Schulgesetzes und §13 der Schulverfassung des Andreanum diese Satzung als Geschäftsordnung.

§ 40 Finanzen

(1) Die Finanzen der Schülervertretung werden von einem Kassenführer, den das SV-Team aus seinen eigenen Reihen bestimmt, geführt. Im Fall von Minderjährigkeit dieser Person kann das SV-Team eine volljährige Person mit bestimmten damit verbundenen Aufgaben, wie dem Führen eines Girokontos, betrauen.

(2) Es wird ein Kassenprüfer durch den Schülerrat aus dessen Mitte für ein Jahr gewählt. Dieser legen dem Schülerrat einmal im Jahr oder auf Beschluss des Schülerrates auch außerordentlich einen Kassenprüfungsbericht vor.

§ 41 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung durch den Schülerrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. April 2010 außer Kraft.

(2) Für die Verabschiedung ist gemäß Artikel 42 der Satzung vom 28. April 2010 eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder im Schülerrat erforderlich.

(3) Diese Satzung muss nach ihrer Verabschiedung allen Schülern des Andreanum öffentlich zugänglich gemacht werden.

(4) Diese Satzung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Schülerschaft am Andreanum sich eine neue Satzung gibt.

§ 42 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung können vom Schülerrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

(2) Die Änderung muss allen Schülern des Andreanum öffentlich zugänglich gemacht werden.

(3) Eine Änderung, die gegen die im ersten Teil dieser Satzung dargelegten Grundsätze verstößt, ist unzulässig.

§ 43 Sprachliches Geschlecht

Aus Gründen der verbesserten Lesbarkeit wird in dieser Satzung nur das generische Maskulinum verwendet. Dies schließt alle Geschlechter ein.

§ 44 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nicht anwendbar sein oder nach dem Inkrafttreten unwirksam oder nicht anwendbar werden, so bleiben alle übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Die Schülerschaft ist verpflichtet, anstelle einer unwirksam gewordenen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die der ursprünglichen Zielsetzung dieser Bestimmung möglichst nahekommt.